

Bereitstellungstag: 11.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

S A T Z U N G

der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets „Buchener Straße“ in Bad Mergentheim

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt **Bad Mergentheim** in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**Buchener Straße**“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Buchener Straße“

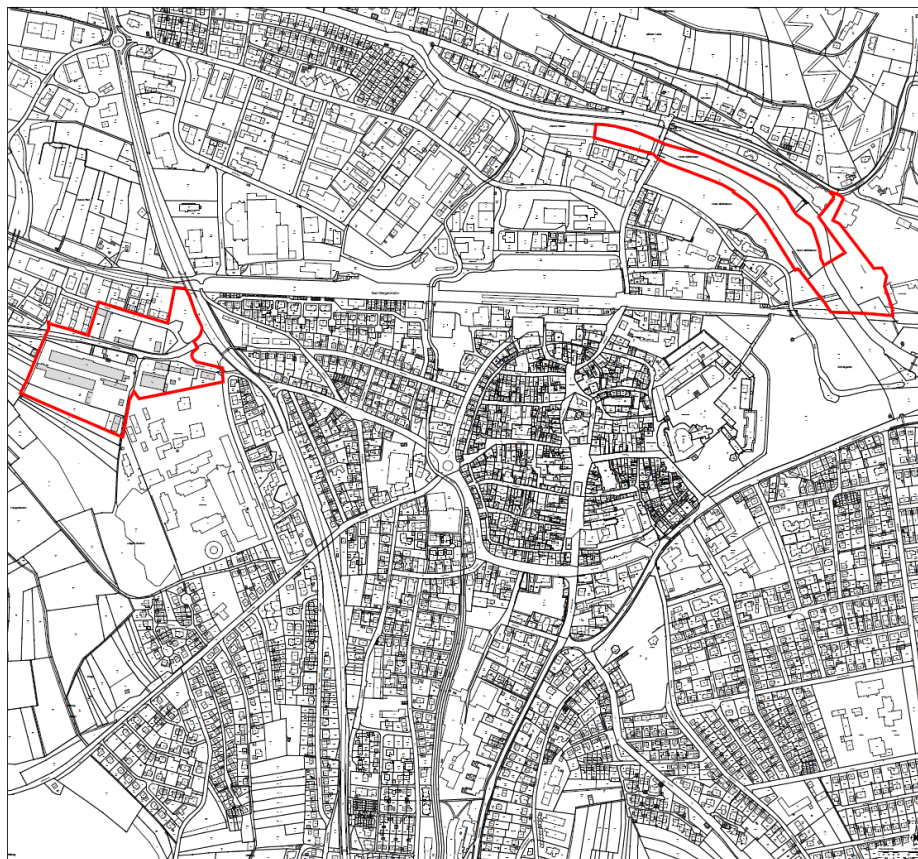
Die vom Gemeinderat am 23.06.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Buchener Straße“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 10.10.2009, sowie die 1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 27.04.2017 beschlossen und am 06.09.2017 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG vom 01.07.2025 mit einem roten Umfassungsband gekennzeichnet.



AUFHEBUNG DER FÖRMlichen FESTLEGUNG

Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Buchener Straße / Brücke Kurpark"
ca. 10,1 ha

STADT BAD MERGENTHEIM

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
BUCHENER STRASSE

Projekt Nr. 52140
01.07.2025 / 6/2



die STEG
Stadtentwicklung GmbH
60607 STUTTGART
Organstraße 54, 70192 Stuttgart

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt

Bad Mergentheim, den 11.10.2025

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Die Satzung kann beim Bürgermeisteramt Bad Mergentheim, Sachgebiet Stadtplanung und Hochbau, Neues Rathaus, Bahnhofplatz 1, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.19, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.